

Dr. Greifelt spricht über den unlauteren Wettbewerb



Foto: Uhrmacherkunst

Dr. Greifelt von der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs: Wenn man das richtige Verständnis für die schwierige Frage des Wettbewerbs finden will, muß man das Recht auf seine tiefste Grundlage zurückführen. Es geht auf diesem Gebiet nicht ganz ohne theoretische Erörterungen ab. Wozu besteht überhaupt ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, und was will dieses Gesetz überhaupt schützen? Geistreiche Wissenschaftler haben über diese Frage viele und geistvolle Artikel geschrieben und haben die verschiedenlichen Theorien aufgestellt. Ein namhafter Wissenschaftler hat gesagt: Das Wettbewerbsgesetz ist ein Ausfluß des Persönlichkeitsrechts. Es will die Persönlichkeit in der Wirtschaft gegen unzulässige Beeinträchtigungen schützen. Diese Theorie scheint falsch zu sein. Der unlautere Wettbewerb richtet sich in den meisten Fällen nicht gegen bestimmte Personen. Die Person ist meist verhältnismäßig gleichgültig. Der unlautere Wettbewerb richtet sich vielmehr gegen das Erwerbsgeschäft des anderen. Andere Theoretiker haben gesagt, damit ist also das geschützte Rechtsgut nicht die Persönlichkeit des Wettbewerbers, sondern der eingerichtete Betrieb. Es ist aber so, daß beim unlauteren Wettbewerb nicht der Geschäftsbetrieb des einen getroffen wird, sondern das Hauptziel ist, auf den Schultern der anderen emporzusteigen, auch auf Kosten der anderen. Aber man richtet sein Hauptaugenmerk nicht darauf, den anderen zu schädigen, sondern darauf, selber emporzukommen. Dann stimmt diese zweite Theorie auch aus folgendem Grunde nicht: der unlautere Wettbewerb richtet sich nicht gegen einzelne, sondern gegen die Allgemeinheit. Er will das Interesse des Volksganzen schädigen im Interesse eines einzelnen, stellt also damit die Theorie auf: Eigennuß geht vor Gemeinnuß. Es scheint mir richtiger zu sein, wenn man sagt, das geschützte Rechtsgut ist die Volksgemeinschaft. Wir brauchen ein Wettbewerbsgesetz, um die Volksgemeinschaft, die Gesamtheit des Volkes, zu schützen.

Der Sinn einer jeden gewerblichen Tätigkeit und der Sinn des Wettbewerbs ist der, die Volksgemeinschaft auf die beste und vorteilhafteste Weise mit den Gütern des täglichen Lebens zu versorgen. Darum müssen wir einen freien Wettbewerb haben und keinen gebundenen Wettbewerb. Es kann keine Protektion von höherer Stelle einsetzen und zugunsten des einen oder anderen entscheiden. Der Entscheid, wer der Sieger im Wettbewerbskampf wird, muß aus den Personen kommen. Der Tüchtigere allein muß gewinnen. Er

kann aber nur dann gewinnen, wenn ihm eine faire Chance dazu gegeben wird, wenn er seine Leistungen sprechen läßt und nicht behindert wird durch unlautere Methoden seiner Mitbewerber. Dann entscheidet der „Tüchtigere“, der, der die weniger anständigen Methoden anwendet, derjenige, der dem Publikum etwas vorfäuscht. Wir brauchen dieses Gesetz also, um der Propaganda Grenzen zu setzen, um zu erreichen, daß nicht der Unanständige, sondern der wirklich Tüchtige nach oben kommt. Das scheint mir auch der Sinn des ganzen Gesetzes zu sein.

Was folgt aus dieser Theorie? Wenn der Wettbewerb der Volksgemeinschaft dienen soll, so muß ein Gebot beachtet werden, das Gebot der unbedingten Kameradschaft im Wettbewerb. Man soll es nicht zu weit ausdehnen und von niemandem verlangen, daß er sich für die Interessen seines Konkurrenten einsetzt und nun versucht, diesem Konkurrenten zu nützen und den eigenen Nutzen zurückzustellen. Das Gewinnstreben des einzelnen ist gesund und auch zu billigen. Es muß aber mit anständigen Methoden verfolgt werden. Ich muß meine eigenen Leistungen so stark wie möglich in den Vordergrund rücken und versuchen, das Beste für die Volksgemeinschaft und für mich zu schaffen. Konkurrenten gegenüber also nur durch Leistung in den Vordergrund treten und nicht mit Lügen und unsittlichen Methoden. Das Wettbewerbsgesetz hat diese Forderung in § 1 aufgestellt, in dem gesagt wird: Wer im geschäftlichen Verkehr zum Schaden des Mitbewerbers Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Man hat sich also als anständiger Kaufmann und ehrsamer Handwerker zu halten.

Das zweite Gebot: Man muß in allem, was man sagt und schreibt und tut, wahr sein. Man darf nicht lügen. Diese Forderung ist für alle öffentlichen Ankündigungen, also Inserate, Plakate, Ausstellungen, Schaufenster, in §§ 3 und 4 des Wettbewerbsgesetzes erhoben worden.

Dasselbe ist in einer kurzen Form vom Werberat gesagt worden. „Die Werbung muß wahr und klar sein.“ Sie muß jede Möglichkeit einer Irreführung vermeiden. Wahr und klar in jeder Hinsicht, was die Person des Mitbewerbers, was die eigene Person anbelangt, die Art des Geschäfts, die Güte der Ware, Preisbemessung der Ware, Leistung, unter allen Umständen muß dieses Gebot angewandt werden. Man darf das Publikum nicht täuschen, um einen Vorsprung vor den Mitbewerbern erhalten zu wollen.

Das sind, meine Herren, die beiden Gebote, die für das gesamte Wettbewerbsrecht gelten. Das erste Gebot, das Gebot der Kameradschaft, das zweite Gebot, die Forderung nach unbedingter Wahrheit und Klarheit. Wer diese beiden Gebote beachtet und danach lebt, der kann nicht in ernstlicher Form gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes verstoßen. Das Wettbewerbsrecht wird als ganz besonders schwierig verschrien. Das ist falsch. Es ist einfach, wenn man mit einem klaren und gesunden Menschenverstand an diese Dinge herangeht und diese großen Gedankengänge berücksichtigt.

Ich möchte nun in die Praxis hineinsteigen. Ich habe mir für den heutigen Tag 20 praktische Beispiele aus Ihrem Gewerbe geben lassen und will Ihnen diese praktischen Beispiele jetzt vortragen. Wir wollen diese miteinander durchsprechen. Ich habe mit Absicht mehrere davon gewählt, die nicht ganz klar sind.